

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 21

Potsdam, den 29. April 2010

Nr. 5

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Satzkorn“ (OT Satzkorn) S. 1- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 123 „Wissenschaftspark südlicher Telegrafenberg“ und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit S. 3- Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans r. 19 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Marquardt“ (OT Marquardt) S. 4- Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Uetz-Paaren“ (OT Uetz-Paaren) S. 5- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 5.5.2010 S. 6 | <ul style="list-style-type: none">- Wahl des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam am 19. September 2010 S. 8- Gewässerschau 2010 S. 11- Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte für die Landeshauptstadt Potsdam mit Stand vom 01.01.2010 S. 12- Aufhebung einer Schutzbereichanordnung S. 12 <p>Ende amtlicher Teil</p> <ul style="list-style-type: none">- Einladung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren zur Mitgliederversammlung S. 12- Jubilare Mai 2010 S. 13 |
|--|--|

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Satzkorn“ (OT Satzkorn)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.04.2010 die Aufstellung der 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Satzkorn“ (OT Satzkorn) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst alle im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete und Gewerbegebiete.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 11/4 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn,
- im Osten durch die Flurstücke 19/4 und 19/5 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn sowie durch die Bahnlinie Potsdam-Wustermark,
- im Süden durch das Flurstück 63 der Flur 3 der Gemarkung Marquardt und die Flurstücke 20/1, 23, 24, 27, 29, 30 und 27/98 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn,

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 61 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

- im Westen durch die Flurstücke 16/6, 18/4 und 19/13 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn und die Flurstücke 27/94, 27/96, 27/98 und 36/10 der Flur 1 der Gemarkung Paaren.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 43,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die mit diesem Bebauungsplan verfolgten Ziele sind bislang nicht realisiert worden. Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich ganz überwiegend weiterhin um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.12.2005 den Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (nunmehr Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) für diesen Bebauungsplan gefasst. Durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung erfolgte am 10.01.2006 die Bestätigung der Maßgabenerfüllung. Der Bebauungsplan ist mit Amtlicher Bekanntmachung am 23.02.2006 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht worden und hat damit Rechtswirksamkeit entfaltet.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Der seit dem 23.02.2006 rechtsverbindliche Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsmischung aus Freizeit- und Vergnügungsnutzungen, Dienstleistungen, Einzelhandel und anderem Gewerbe.

Der Vorhabenträger hat angesichts der für die Umsetzung dieses Bebauungsplans bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den Wunsch geäußert, für einen Zeitraum von 20 Jahren eine Flächensolaranlage auf den im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten zu realisieren.

Ihm liegt als Eigentümer der Grundstücksflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ein Angebot auf Abschluss eines Pachtvertrages für den Betrieb eines Solarparks auf nahezu der gesamten Fläche des Friedrichsparks vor.

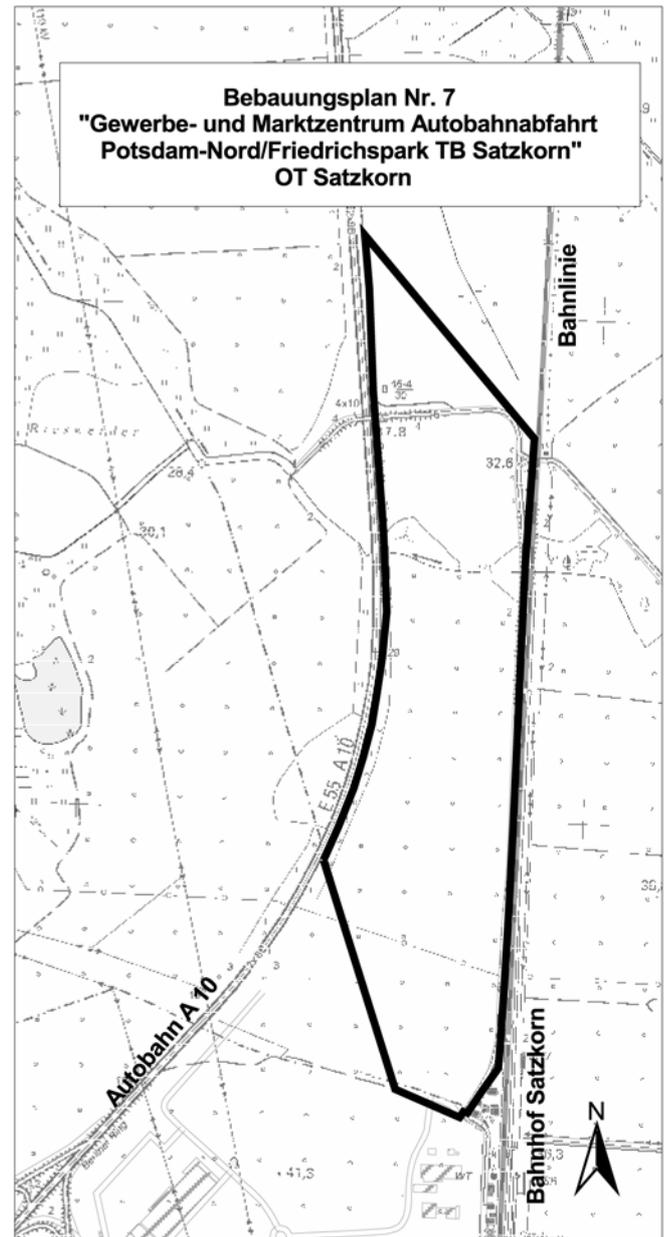
Mit diesem Solarpark kann eine klimagerechte Zwischennutzung mit erheblichem Flächenumfang realisiert werden und damit ein deutlicher Beitrag zu einer ressourcenschonenden Energieversorgung in der Landeshauptstadt Potsdam geleistet werden.

Durch das Instrument des befristeten Baurechts nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB soll daher eine solche Zwischennutzung ermöglicht und planungsrechtlich gesichert werden. Die Änderung des Bebauungsplans soll in Form von Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen erfolgen.

Planungsziele

Um die dargestellte Zwischennutzung mit einer Flächensolaranlage kurzfristig zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan um textliche Festsetzungen ergänzt werden. Durch die Zulassung einer Zwischennutzung aufgrund temporären Planungsrechts nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird die grundsätzliche Zweckbestimmung der Baugebiete nicht angetastet.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung



vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 15. April 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 123 „Wissenschaftspark südlicher Telegrafenberg“ und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.06.2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 123 „Wissenschaftspark südlicher Telegrafenberg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst drei Teilflächen/die Flurstücke in der Gemarkung Potsdam in den folgenden Grenzen:

Teilfläche 1 (südwestliche Fläche)

- im Norden: Flurstücksgrenze zum Flurstück 67/2, Flur 14, Gemarkung Potsdam, Weg nördlich des Gebäudes C 6
- im Osten: von Norden nach Süden verlaufender Weg zwischen den Gebäuden A 51 und A 26
- im Süden: Abgrenzung parallel zur Messbahn im Abstand von ca. 15 m
- im Westen: Flurstücksgrenze zum Flurstück 183/2, Flur 14, Gemarkung Potsdam, Waldweg, westliche Begrenzung des Wissenschaftsparks Albert Einstein

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Teilfläche 2 (südöstliche Fläche)

- im Norden: Mitte des Helmwertwegs zwischen den Gebäuden C 4 und A 17
- im Osten: östliche Begrenzung des Wissenschaftsparks Albert Einstein
- im Süden: südliche Begrenzung des Wissenschaftsparks Albert Einstein
- im Westen: Verbindung der südlichen Begrenzung des Wissenschaftsparks Albert Einstein mit dem Helmwertweg zwischen den Gebäuden C 4 und A 17 am westlichen Ende des Gebäudes C 4

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

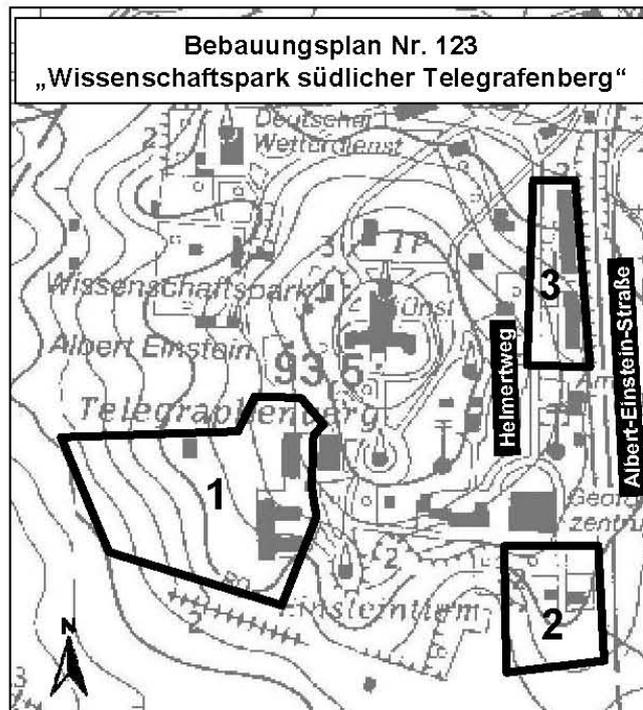
Teilfläche 3 (nordöstliche Fläche)

- im Norden: Linie quer zum Helmwertweg in ca. 15 m Abstand zum Fußweg zwischen dem Eingang zum Wissenschaftspark und dem Michelson-Haus nach Süden (ehemalige nördliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 11 „Alfred-Wegener-Institut“)
- im Osten: Albert-Einstein-Straße, östliche Begrenzung des Wissenschaftsparks Albert Einstein
- im Süden: Linie von der südlichen Begrenzung des Schwarzschildwegs zur Albert-Einstein-Straße
- im Westen: Helmwertweg

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet mit den drei Teilflächen liegt im Wissenschaftspark Albert Einstein auf dem Telegrafenberg. Die wissenschaftlich arbeitenden Institute Helmholtzzentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum-GFZ, Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) und Alfred-Wegener-Institut (AWI) nutzen zahlreiche, auf verschiedene Standorte innerhalb des Parks und die Stadt verteilte bauliche Anlagen. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch teilweise unter Denkmalschutz stehende Gebäude, teils durch Neubauten und den parkartigen Charakter des abgeschlossenen Ge-



ländes geprägt. Der Wissenschaftspark ist über ein gemeinsames Erschließungsgerüst an die Albert-Einstein-Straße angebunden.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist der Veränderungsdruck, der durch den steigenden Bedarf der genannten Institute an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen und damit auch an Labor- und Büroflächen sowie durch die Umstrukturierung auf dem Telegrafenberg ausgelöst wird.

Die finanziellen Möglichkeiten aus dem Konjunkturpaket II versetzen die Institute in die Lage, ihre Planungen zur Erweiterung und Erneuerung der baulichen Anlagen innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre zu realisieren, aber auch realisieren zu müssen.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für die Unterbringung und Erweiterung der wissenschaftlichen Institute unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünstrukturen und des Denkmalschutzes ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten der genannten Institute auf dem Telegrafenberg auf den beschriebenen Teilflächen, mit der auch die Sicherung und Stärkung des Wissenschaftsstandortes Potsdam einhergehen wird.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Landschafts-, Biotop- und Artenschutz erstrecken.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 3 Abs 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, sowie die wesentlichen Aus-

wirkungen der Planung möglichst frühzeitig unterrichten und sich

bis zum 17. Mai 2010

zu den Planungsabsichten äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit bei

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Strache;
Zimmer 832, Tel.: 2 89-25 19
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung).

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 15. April 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans Nr. 19 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Marquardt“ (OT Marquardt)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.04.2010 die Aufstellung der 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans Nr. 19 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Marquardt“ (OT Marquardt) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst alle im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 36/7, 36/8, 36/9 und 36/10 der Flur 1 der Gemarkung Paaren und durch das Flurstück 23 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn,
- im Osten durch die Flurstücke 9/10, 9/11, 60 und 63 der Flur 3 der Gemarkung Marquardt,
- im Süden durch die Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 der Flur 3 der Gemarkung Marquardt,
- im Westen durch die Flurstücke 9/5 und 9/6 der Flur 3 der Gemarkung Marquardt und durch das Flurstück 59 der Flur 5 der Gemarkung Marquardt sowie die Bundesautobahn A10.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

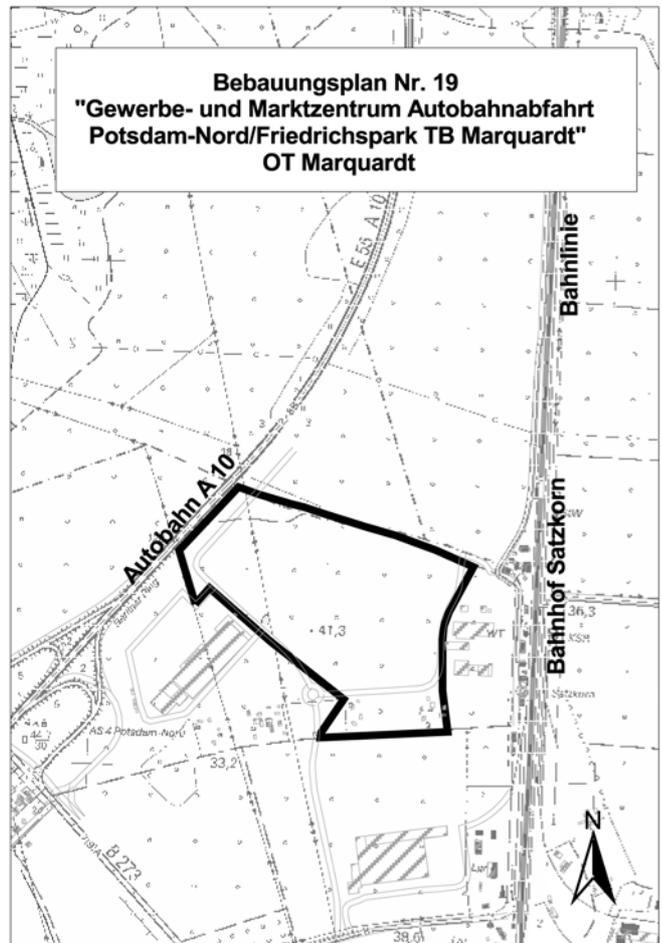
Bestehende Situation

Die mit diesem Bebauungsplan verfolgten Ziele sind bislang nicht realisiert worden. Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich ganz überwiegend weiterhin um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.12.2005 den Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (nunmehr Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) für diesen Bebauungsplan gefasst. Durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung erfolgte am 10.01.2006 die Bestätigung der Maßgabenerfüllung. Der Bebauungsplan ist mit Amtlicher Bekanntmachung am 23.02.2006 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht worden und hat damit Rechtswirksamkeit entfaltet.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Der seit dem 23.02.2006 rechtsverbindliche Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsmi-



schung aus Freizeit- und Vergnügungsnutzungen, Dienstleistungen, Einzelhandel und anderem Gewerbe.

Der Vorhabenträger hat angesichts der für die Umsetzung dieses Bebauungsplans bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den Wunsch geäußert, für einen Zeitraum von 20 Jahren eine Flächensolaranlage auf den im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten zu realisieren.

Ihm liegt als Eigentümer der Grundstücksflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ein Angebot auf Abschluss eines Pachtvertrages für den Betrieb eines Solarparks auf nahezu der gesamten Fläche des Friedrichsparks vor.

Mit diesem Solarpark kann eine klimagerechte Zwischennutzung mit erheblichem Flächenumfang realisiert werden und damit ein deutlicher Beitrag zu einer ressourcenschonenden Energieversorgung in der Landeshauptstadt Potsdam geleistet werden.

Durch das Instrument des befristeten Baurechts nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB soll daher eine solche Zwischennutzung ermöglicht und planungsrechtlich gesichert werden. Die Änderung des Bebauungsplans soll in Form von Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen erfolgen.

Planungsziele

Um die dargestellte Zwischennutzung mit einer Flächensolaranlage kurzfristig zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan im Sondergebiet SO 1B um diese textlichen Festsetzungen ergänzt werden. Durch die Zulassung einer Zwischennutzung aufgrund temporären Pla-

nungsrechts nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird die grundsätzliche Zweckbestimmung des Sondergebietes SO 1B nicht angetastet.

Die Sondergebiete SO 2 und SO 3 werden nicht durch die Flächensolaranlage überplant und sind damit weiterhin für eine Nutzung als Sondergebiete für Hotel/Kongresse bzw. Gesundheit verfügbar.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 15. April 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Uetz-Paaren“ (OT Uetz-Paaren)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.04.2010 die Aufstellung der 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Uetz-Paaren“ (OT Uetz-Paaren) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst alle im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete und Gewerbegebiete.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

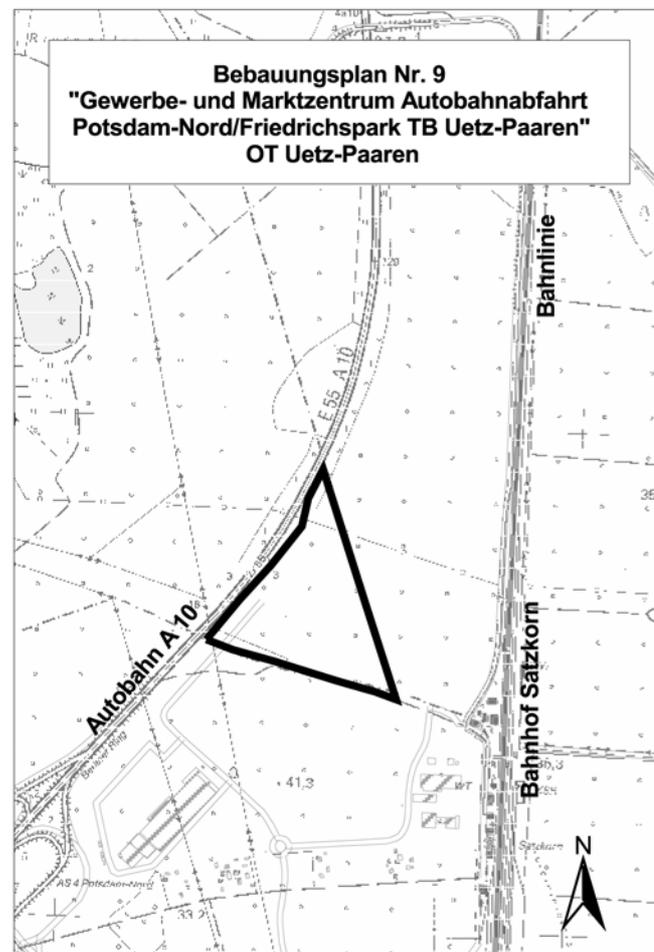
- im Norden durch das Flurstück 19/13 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn,
- im Osten durch die Flurstücke 19/11 und 19/12 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn,
- im Süden durch die Flurstücke 9/3, 9/4 und 63 der Flur 3 der Gemarkung Marquardt,
- im Westen durch die Flurstücke 56 und 58 der Flur 1 der Gemarkung Paaren.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die mit diesem Bebauungsplan verfolgten Ziele sind bislang nicht realisiert worden. Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich ganz überwiegend weiterhin um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.12.2005 den Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (nunmehr Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) für diesen Bebauungsplan gefasst. Durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung erfolgte am 10.01.2006 die Bestätigung der Maßgabenerfüllung. Der Bebauungsplan ist mit Amtlicher Bekanntmachung am 23.02.2006 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht worden und hat damit Rechtswirksamkeit entfaltet.



Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Der seit dem 23.02.2006 rechtsverbindliche Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsmi-

schung aus Freizeit- und Vergnügungsnutzungen, Dienstleistungen, Einzelhandel und anderem Gewerbe.

Der Vorhabenträger hat angesichts der für die Umsetzung dieses Bebauungsplans bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den Wunsch geäußert, für einen Zeitraum von 20 Jahren eine Flächensolaranlage auf den im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten zu realisieren.

Ihm liegt als Eigentümer der Grundstücksflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ein Angebot auf Abschluss eines Pachtvertrages für den Betrieb eines Solarparks auf nahezu der gesamten Fläche des Friedrichsparks vor.

Mit diesem Solarpark kann eine klimagerechte Zwischennutzung mit erheblichem Flächenumfang realisiert werden und damit ein deutlicher Beitrag zu einer ressourcenschonenden Energieversorgung in der Landeshauptstadt Potsdam geleistet werden.

Durch das Instrument des befristeten Baurechts nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB soll daher eine solche Zwischennutzung ermöglicht und planungsrechtlich gesichert werden. Die Änderung des Bebauungsplans soll in Form von Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen erfolgen.

Planungsziele

Um die dargestellte Zwischennutzung mit einer Flächensolaranlage kurzfristig zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan um textliche Festsetzungen ergänzt werden. Durch die Zulassung einer Zwischennutzung aufgrund temporären Planungsrechts nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird die grundsätzliche Zweckbestimmung der Baugebiete nicht angetastet.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) liegen vor.

Potsdam, den 15. April 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

18. Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 05.05.2010, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung, Plenarsaal, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Potsdam

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet am darauf folgenden Montag, 10. Mai 2010 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Mehrgenerationenhaus Treffpunkt Freizeit, Stadtteilkonzept Schlaatz, Gespräche mit der Treberhilfe, Stadtspaziergang, Ersatzmaßnahmen Baumfällungen Seepromenade, Südufer Groß Glienicker See, Villa Grenzenlos, Gescheiterter Ankauf Griebnitzseeufergrundstücke, Verwaltungsentwurf zum Schutz der Pufferzonen, Vorkaufrecht Seepromenade 39.

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 29. April 2010, eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils vom 07. April 2010 und deren Fortsetzung am 12. April 2010/Feststellung der Öffentlichen Tagesordnung

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –

- 5.1 Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam: öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes
10/SVV/0040 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 5.2 Bebauungsplan Nr. 5/94 A „Wissenschaftspark“, Teilbereich zwischen Geiselbergstraße und Straße Am Mühlenberg (OT Golm) Satzungsbeschluss zur 1. Änderung
10/SVV/0219 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 5.3 INSEK: Aktualisierung Prioritätenliste EFRE-Förderung
10/SVV/0249 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 5.4 Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“, Satzungsbeschluss
10/SVV/0250 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtvorordnete

- 6.1 Baustandards
09/SVV/0680 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 6.2 Biosphäre
09/SVV/0871 Fraktion FDP/Familien-Partei

- 6.3 Stadtmarketing
09/SVV/1043 Fraktionen FDP/Familien-Partei, CDU/ANW

- 6.4 Rederecht für Stadtverordnete in Ausschüssen
09/SVV/1072 Gruppe Die Andere

- 6.5 Groß Glienicker See
09/SVV/1076 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 6.6 Kriterien für die Durchführung zu Bürgerbefragungen
10/SVV/0042 Fraktion DIE LINKE

- 6.7 Saisonaler Tiefenspeicher für HKW Potsdam-Süd
110/SVV/0084 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP, CDU/ANW
- 6.8 Sponsoringberichte
10/SVV/0134 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP, CDU/ANW
- 6.9 Green IT (Energiesparende Informations- und Kommunikationstechnik)
10/SVV/0136 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 6.10 Umsetzung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schüler in der Landeshauptstadt Potsdam
10/SVV/0142 Fraktion FDP
- 6.11 Keine Sperrung Humboldt-Brücke
10/SVV/0146 Fraktion DIE LINKE
- 6.12 Parkverbot im Vogelsang (Eigenheimsiedlung)
10/SVV/0147 Fraktion DIE LINKE
- 6.13 Schaffung Ersatzraum für gesperrten Kunstraum am Helmholtz-Gymnasium
10/SVV/0156 Fraktionen SPD und CDU/ANW
- 6.14 Information über Sitzungen der Stadtverordneten
10/SVV/0159 Gruppe Die Andere
- 6.15 Handelsflächen Potsdamer-Mitte
10/SVV/0160 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.16 Erleichterung der Kontrolle der Umsetzung des Bürgerhaus-haltes
10/SVV/0161 Gruppe Die Andere
- 6.17 Einbeziehung der Stadt in Landtagsneubau
10/SVV/0228 Fraktion DIE LINKE
- 6.18 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes SAN B-06 (Block 16)
10/SVV/0229 Fraktion DIE LINKE
- 6.19 Haus „Im Gülden Arm“
10/SVV/0233 Fraktion DIE LINKE
- 6.20 Schulwegesicherung in Groß Glienicke
10/SVV/0241 Fraktionen SPD und CDU/ANW
- 6.21 Bolzplatz am Groß Glienicker Begegnungshaus
10/SVV/0244 Fraktionen SPD, CDU/ANW und FDP
- 6.22 Tierheim
10/SVV/0255 Fraktion DIE LINKE
- 6.23 Maßnahmen zur Kaufkraftbindung
10/SVV/0256 Fraktion DIE LINKE
- 6.24 Bebauungspläne in Grube
10/SVV/0257 Gruppe BürgerBündnis
- 6.25 Mitgliedschaft städtischer Unternehmen bei Transparency International
10/SVV/0273 Gruppe Die Andere
- 6.26 Gestaltung des Luisenplatzes
10/SVV/0274 Fraktion DIE LINKE
- 6.27 Evaluation des Genre „Musik“
10/SVV/0278 Fraktion SPD
- 6.28 Natureisflächen
10/SVV/0280 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 6.29 Verfahren zur Veröffentlichung von Baumfällgenehmigungen und Ersatzpflanzungen
10/SVV/0281 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.30 Entwicklung eines Verfahrens zur Bürgerbeteiligung bei der Grün- und Freiflächengestaltung
10/SVV/0282 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7 Anträge**
- 7.1 Besetzung Jugendhilfeausschuss
10/SVV/0114 Fraktion FDP
- 7.2 Besetzung des Jugendhilfeausschusses – Stellvertreter
10/SVV/0163 Fraktion FDP
- 7.3 Nachwahl Polizeibeirat
10/SVV/0311 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 7.4 Nachwahl regionalen Planungsgemeinschaft Havelland Fläming
10/SVV/0312 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 7.5 Projekt Schulbibliotheken
10/SVV/0313 Fraktion DIE LINKE
- 7.6 Abbestellung und Bestellung Stellvertreter im Hauptausschuss
10/SVV/0314 Fraktion DIE LINKE
- 7.7 Öffentlichkeitsarbeit
10/SVV/0315 Fraktion DIE LINKE
- 7.8 Ersatz von Sportstätten
10/SVV/0316 Fraktion DIE LINKE
- 7.9 Sportplatz Hans-Sachs-Straße
10/SVV/0319 Fraktion DIE LINKE
- 7.10 Lärmschutz an der Nutheschneelstraße
10/SVV/0324 Fraktion DIE LINKE
- 7.11 Solarmodule auf Lärmschutzwänden
10/SVV/0325 Fraktion DIE LINKE
- 7.12 Bereitstellung von Taxicoupons für mobilitätseingeschränkte Menschen der Landeshauptstadt Potsdam
10/SVV/0328 Fraktion DIE LINKE, SPD, CDU/ANW
- 7.13 Gestaltung Bauzaun Landtagsneubau
10/SVV/0329 Fraktion DIE LINKE
- 7.14 Auswahlverfahren und -kriterien „Treffpunkt Freizeit“
10/SVV/0330 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 7.15 Struktur der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam
10/SVV/0333 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 7.16 Kostentransparenz Stadtwerkefest
10/SVV/0320 Fraktion SPD, Stadtverordneter Wollenberg, DIE LINKE
- 7.17 Gutachten-Information
10/SVV/0321 Fraktion SPD
- 7.18 Umsetzung der noch offenen Maßnahmen Verkehrskonzept für die Brandenburger Vorstadt
10/SVV/0323 Fraktion SPD
- 7.19 Weiterbildung zum Umgang mit rechtsextremen Argumentationsmustern
10/SVV/0340 Gruppe Die Andere

- | | |
|---|--|
| <p>7.20 Ankauf von Belegungsrechten für Wohnungen
10/SVV/0342 Gruppe Die Andere</p> <p>7.21 Gestaltung des Luisenplatzes
10/SVV/0343 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW</p> <p>7.22 Amtsblatt abonnieren
10/SVV/0344 Fraktionen FDP, SPD</p> <p>7.23 Schutz von städtischen Denkmälern
10/SVV/0345 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>7.24 Haustarif Schinkelhalle
10/SVV/0346 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>7.25 Fahrplanwechsel VIP
10/SVV/0347 Fraktion CDU/ANW, SPD</p> <p>7.26 Energiestrategie für Potsdam öffentlich diskutieren
10/SVV/0348 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP</p> <p>7.27 Bürgerkredit
10/SVV/0349 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>7.28 Räume für die Potsdamer Tafel
10/SVV/0350 Fraktion SPD</p> <p>7.29 Wassertourismus-Konzept
10/SVV/0352 Fraktion SPD</p> <p>7.30 Gewerbesteuerhebesatz der Stadt Potsdam
10/SVV/0353 Fraktion FDP</p> <p>7.31 Bebauungsplan Nr. 129 „Erweiterung des Wissenschaftsparks Golm“, Aufstellungsbeschluss und Anordnung der Baulandumlegung
10/SVV/0356 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung</p> | <p>7.32 Errichtung und Betreibung eines Handwerker- und Gewerbehofes in Babelsberg
10/SVV/0357 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege</p> <p>7.33 Bildung eines Tierheimrates
10/SVV/0360 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt</p> <p>7.34 Änderung in der Ausschussbesetzung
10/SVV/0310 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>7.35 Sportförderbericht des Jahres 2009
10/SVV/0358 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport</p> <p>8 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister</p> <p>8.1 Sachstandsbericht zur Organisationsuntersuchung des Geschäftsbereiches I, Zentrale Steuerung und Service gemäß Beschluss: 10/SVV/0056</p> <p>8.2 Informationen der Verkehrsbetriebe in Potsdam an die Kunden gemäß Beschluss: 10/SVV/0118</p> <p>8.3 Prüfergebnis der Bürgerhaushaltsvorschläge zu Radwegen gemäß Beschluss: 10/SVV/0164</p> <p>8.4 Bericht zur Prüfung der Schlussrechnung der Maulwurf GmbH/Walhalle gemäß Beschluss: 10/SVV/0247</p> <p>8.5 Übersicht über Veranstaltungen in der Schinkelhalle gemäß Beschluss: 10/SVV/0262</p> |
|---|--|

Wahlbekanntmachung

Wahl des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam am 19. September 2010

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl. II Nr. 4 S. 38) mache ich zur Wahl des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG und unter Beachtung der Nummer 1 und 2 des Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 25. März 2010 wurde

als **Tag für die Hauptwahl** des Oberbürgermeisters **Sonntag, der 19. September 2010** und

als **Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl** **Sonntag, der 3. Oktober 2010** festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des Oberbürgermeisters festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens** bis zum

12. August 2010, 12 Uhr

beim

Kreiswahlleiter der Landeshauptstadt Potsdam
Stadtverwaltung Potsdam, Wahlbüro, Hegelallee 6 – 10,
Haus 6, Raum 205, 14469 Potsdam

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden.
Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen des Wahlleiters nachzuweisen.
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

- 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der **Bewerber/in muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

2. Zur Wählbarkeit

- 2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die
 - a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
 - b) am Tage der Hauptwahl, also dem 19. September 2010, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
 - c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 2.3 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
 - d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.4 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.
Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Be-

scheinung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhänger-versammlung**) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der/ dem Leiter/ in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers den Anforderungen des § 33 Abs. 5 BbgKWahlG erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 2 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

1.4 Weiterhin bedarf der **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, ebenfalls keine Unterstützungsunterschriften.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/ der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

mindestens 112 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde

Landeshauptstadt Potsdam
Bürgerservice, Stadthaus
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Oberbürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis 16 Uhr des **9. August 2010** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage ihrer Unterschriftsleistung in der Landeshauptstadt Potsdam wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 12. August 2010, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt am 17. August 2010 um 10 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ort der Sitzung ist die Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Stadthaus, Raum 1.077. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Sie sind auch im Internet unter <http://www.wahlen.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.452022.de> herunterladbar.

Potsdam, den 12.04.2010

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2010

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

am Mittwoch, dem 02. Juni 2010

die Gewässerschau für die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen befindlichen oberirdischen Gewässer durch. Dies betrifft den nördlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam von der Havelwasserstraße bis zur Stadtgrenze.

Treffpunkt ist um 09.00 Uhr in Uetz Paaren im Büro des Ortsvorstehers in Uetz Paaren, Uetzter Dorfstraße Nr. 15.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern eines Gewässers und den zur Benutzung eines Gewässers Berechtigten wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer:

289 3770 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 9. April 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Termin zur Gewässerschau 2010 der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 9. April 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte für die Landeshauptstadt Potsdam mit Stand vom 01.01.2010

Die Bodenrichtwerte sind gemäß §§ 193 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) und § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg (Gutachterausschuss-Verordnung – GAV) vom 29.02.00 (GVBl. II, S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23.09.08 (GVBl. I, S. 202, 211) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam erarbeitet und am 10. Februar 2010 beschlossen worden.

Die Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom **03.05.2010 bis 02.06.2010** bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 710 öffentlich aus.

Sprechzeiten: Di 9.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können auch telefonische und schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte eingeholt werden. Die aktuelle Bodenrichtwert-DVD kann zum Einzelpreis von 35,70 € (inkl. MwSt.) bezogen werden.

Potsdam, 16.03.2010

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 – Anordnung-Nr. VII/2 –
Berlin-Gatow

Bonn, 23. Februar 2010
Telefon: +49(0)228-99-24-3418
Telefax: +49(0)228-99-24-3315

Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung – Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereiches – vom 28. Januar 2008, WV III 7 – Anordnung-Nr.: VII/1 – Berlin Gatow – wurde ein Gebiet

der Stadt Berlin, Bezirk Spandau, Bundesland Berlin
sowie
der Gemeinde Dallgow-Döberitz (OT Seeburg), Landkreis Havel-
land, Bundesland Brandenburg
und
der Stadt Potsdam (kreisfrei), Bundesland Brandenburg

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage BERLIN-GATOW
erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag
Fiedler

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Einladung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren zur Mitgliederversammlung

Termin: Freitag, 21. Mai 2010
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Pension Roggenbuck, Eschenweg 19, 14476 Potsdam
OT Marquardt

Tagesordnung:

TOP 1 Eröffnung der Mitgliederversammlung und Bestätigung der Tagesordnung
TOP 2 Rechenschaftsbericht Jahresabschluss zum 31.03.2009
TOP 3 Kassenprüfung laut Satzung
TOP 4 Bericht Kassenprüfung
TOP 5 Entlastung des Vorstandes
TOP 6 Beschluss Reinertrag
TOP 7 Wahl Kassenprüfer

TOP 8 Information zum Jagdjahr 2009 – 2010
TOP 9 Sonstiges

Die Einladung wird hiermit gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren ortsüblich bekanntgemacht.

Landeigentümer südwestlich der B273 des Ortsteils Marquardt sind Mitglied der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren.

Uetz, den 04.04.2010

Der Vorstand



Jubilare Mai 2010



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02.05.2010	Herr	Georg Kempa
03.05.2010	Herr	Dr. Hans Wehner
05.05.2010	Herr	Siegfried Kohn
06.05.2010	Frau	Käthe Czygan
	Frau	Ruth Marbach
	Frau	Irmgard Pohl
09.05.2010	Frau	Anna Kreiner
10.05.2010	Frau	Margarete Pankowski
11.05.2010	Frau	Ilse Holzbecher
	Frau	Anna Hönow
12.05.2010	Frau	Margot Hannig
	Frau	Margarete Müller
	Frau	Luise Sprott
13.05.2010	Frau	Katharina Weber
14.05.2010	Frau	Gertrud Gleichner
15.05.2010	Frau	Herta Appelt
	Herr	Martin Fischer
16.05.2010	Frau	Lotte Gerlach
24.05.Mai 2010	Frau	Ursula Träger
27.05.2010	Frau	Erika Bertz
29.05.2010	Frau	Irene Buske
31.05.2010	Frau	Marta Sonntag

100. Geburtstag

10.05.2010 Frau Charlotte Cords

101. Geburtstag

29.05.2010 Frau Ida Kähne

60. Ehejubiläum

27.05.2010 Eheleute Kurt und Ursula Petrasch
Eheleute Dr. Hans und Ruth Ramstetter

